

Wer nicht aufpasst, verliert Geld!

Mit Ablauf des 31.12.2011 verjähren in der Regel Forderungen, die im Laufe des Jahres 2008 entstanden sind. Verjäherte Forderungen können von den Schuldnern bezahlt werden, müssen es aber nicht mehr. Die Schuldner können gegenüber den Forderungen die Einrede der Verjährung geltend machen und sind zur



Jeder, der noch offene Forderungen hat, muss also die Verjährung „hemmen“. Das gelingt am besten, wenn er einen Mahnbescheid beantragt bzw. durch einen Anwalt beantragen lässt oder Klage bei Gericht einreicht. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung gilt: Eine normale Mahnung reicht nicht aus!

Wann im Jahr 2008 die Forderung entstanden ist, spielt keine Rolle. Was zum Beispiel am 4.1.2008 entstand, ver-

jährt genauso am 31.12.2011 wie eine Forderung vom 9.10.2008.

Wichtig ist im Falle der Sachmängelhaftung bei verkauften Neuwagen: Die Ansprüche wegen Mängeln verjähren bereits nach zwei Jahren.

Dies gilt gegebenenfalls auch für Gebrauchtwagen. Hier können die AGB die Frist auf ein Jahr verkürzen.

Notfalls muss man Klage einreichen

Die Verjährungsregelung hat im Kfz-Gewerbe darüber hinaus große praktische Bedeutung. Sie gilt z. B. bei gekündigten Händler- und Werkstattverträgen. Sie gilt aber auch bei dem Problem der Leasingrückläufer: Wie bekannt, hat das LG Stuttgart dem Grunde nach entschieden, dass die Dekra für die falsche Erstellung von Rückkäufertgutachten haf-

tet. Das OLG Stuttgart wird am 22.11.2011 entscheiden, ob dieses Urteil richtig ist. Danach wird sicher der Bundesgerichtshof angerufen werden. Niemand weiß heute, ob dann rechtskräftig entschieden wird, oder ob der BGH den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverweist.

Die Schadenersatzforderungen aus dem Jahr 2008 verjähren aber mit Ende des Sylvestertags 2011. Händler können die Verjährung verhindern, indem sie mit ihrem Hersteller bzw. Importeur oder sonstigen Anspruchsgegnern vereinbaren, dass diese für eine bestimmte Zeit, beispielsweise für ein Jahr, auf die Einrede der Verjährung verzichten (einvernehmliche Regelung). Ansonsten kann der Kfz-Betrieb die Verjährung nur dadurch hemmen, dass er eine Klage bei Gericht einreicht.

Rechtsanwalt

*Prof. Dr. Jürgen Creutzig,
Creutzig & Creutzig
Rechtsanwälte, Köln*

Zahlung nicht mehr verpflichtet. Das gilt unabhängig davon, ob eine Forderung eines Händlers oder Handwerkers rechtmäßig ist. Auch rückständige Lohn- oder Gehaltsforderungen aus dem Jahr 2008 verjähren mit Ablauf des Sylvestertages.